

Jahresbericht 2021

1. Allgemeines

Das Veterinäramt des Landkreises Oldenburg berichtet seit 2018 jährlich über die eigene Arbeit mit zum Teil sehr ausführlichen Berichten und mit Kennzahlen in einem jeweiligen Jahresbericht.

Die Reaktionen auf die jeweiligen Jahresberichte lassen allerdings den Rückschluss zu, dass sich der Focus doch eher auf schlagzeilenträchtige Tierschutzfälle oder im Bereich Lebensmittel auf besonders ekelerregende Zustände richtet, als auf die vielfältigen und interessanten anderen täglichen Aufgaben des amtstierärztlichen Alltags. Wir haben daher den Bericht nun in einer leicht schlankeren Form gestaltet, der sich im Wesentlichen auf Fallzahlen, deren Vergleich zum Vorjahr und besondere Ereignisse erstreckt.

Über die besonders öffentlichkeitswirksamen Fälle wird in der Regel zeitnah in den verschiedenen Medien berichtet.

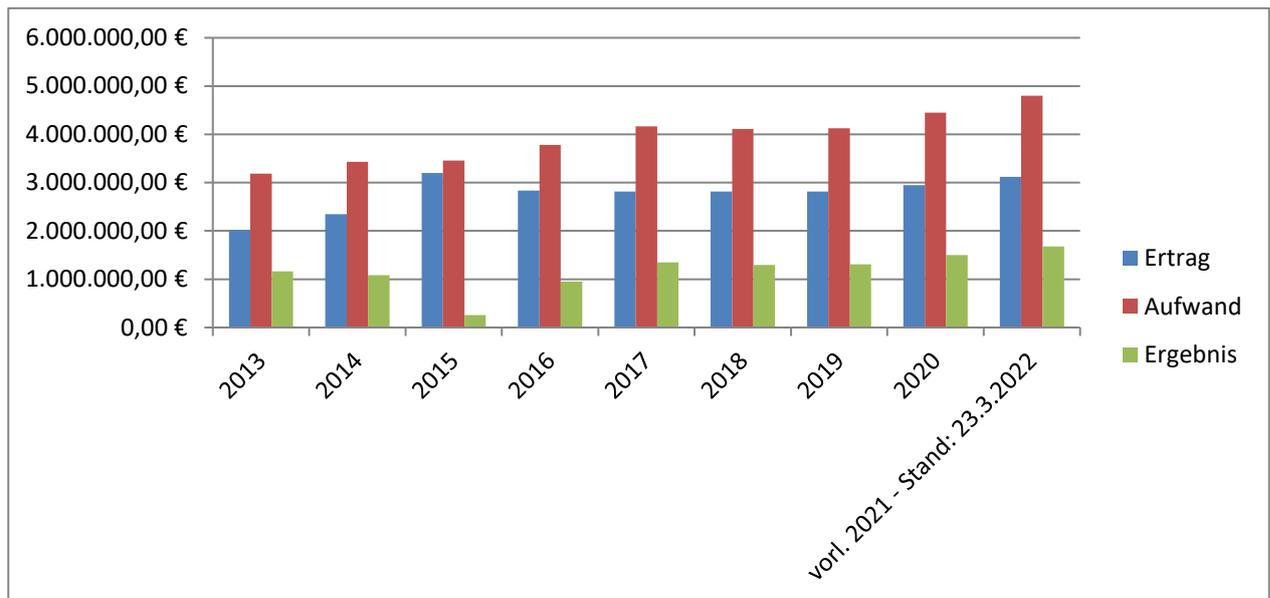
Nun ist es so, dass die reinen Fallzahlen sehr wenig über den Zeitaufwand z. B. einer Tierschutzkontrolle aussagen. Die Kontrolle mit vielen festgestellten Mängeln bei einer Haltung mit vielen verschiedenen Tierarten ist natürlich sehr viel umfangreicher, als die z. B. Kontrolle eines Hundes, bei der keine Verstöße festgestellt werden. Auch die Kontrolle eines großen Lebensmittelunternehmens ist aufwendiger als die Kontrolle beispielsweise eines Getränkemarktes. Auch die anschließenden verwaltungsrechtlichen Verfahren unterscheiden sich, auch zeitlich gesehen, erheblich

Hier müssen die Fallzahlen über einen längeren Zeitraum miteinander verglichen werden, um nicht falsche Ableitung aus den „nackten“ Zahlen zu ziehen.

Im Veterinäramt sind folgende Stellen (in Klammern in Teilzeit) besetzt:

	<u>01.01.2021</u>	<u>01.01.2022</u>
Tierärzte	7,45 (1,45)	8,57 (1,57)
Lebensmittelkontrolleure (davon 1 in Ausbildung)	4,0	4,0
amtlicher Fachassistent (im Hause)	0,9	0,9
Verwaltung	9,82 (3,82)	9,95 (3,95)
Personal Schlachtbetriebe	25,87	25,3
(Tarifvertrag Fleisch, i.d.R. nicht Vollzeit)	mit 42 MitarbeiterInnen	mit 41 MitarbeiterInnen

Die finanzielle Entwicklung des Veterinäramtes der letzten Jahre ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen, in der Aufwand, Ertrag und Ergebnis (= Differenz zwischen Aufwand und Ertrag) dargestellt werden.



2. Cross Compliance

Die Gewährung von Agrarzahungen der EU an landwirtschaftliche Betriebe ist mit der Einhaltung der europäischen Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze, Lebensmittelsicherheit sowie Tierschutz verknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross Compliance-Regeln wurden in den vergangenen Berichten detailliert erläutert und sollen an dieser Stelle nur kurz skizziert werden. Werden Mängel festgestellt gibt es Kürzungen der Agrarzahungen. Bei Wiederholung oder nachgewiesenem Vorsatz erfolgen die Kürzungen über die Jahre in einer Kaskade bis hin zu 100 %.

Das Veterinäramt als eine von vielen Prüfbehörden prüft bei Vor-Ort-Kontrollen innerhalb des Cross Compliance-Systems in Niedersachsen die Themen Tierschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Prüfungen in vielen anderen Themenbereichen werden von anderen Behörden wie z. B. dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) durchgeführt. Die Informationen zu allen Kontrollen werden bei der Landwirtschaftskammer als Antrags- und Auszahlungsstelle gebündelt und von dort die daraus ggf. entstehenden Sanktionen durchgeführt. Die Auswahl der zu prüfenden Betriebe wird im Landwirtschaftsministerium in Hannover mit bestimmten Schwerpunkten getroffen und jeder Prüfbehörde zugeteilt. Die Anzahl schwankt jährlich. Die Spanne reichte in den letzten zehn Jahren von drei bis 46 durchzuführenden Kontrollen.

Im Jahr 2021 wurde u.a. ein großes Unternehmen im Landkreis Oldenburg zur Prüfung ausgewählt. Damit waren allein im Landkreis Oldenburg vier zu kontrollierende Betriebe verbunden, die jedoch statistisch in einer Gesamtkontrolle aufgingen. Der Arbeitsaufwand liegt bei fünf einzelnen Vor-Ort-Kontrollen naturgemäß deutlich höher, als es in Tabelle zum Ausdruck kommt (siehe auch die Anmerkung in der Einleitung). Neben den Betrieben im Landkreis Oldenburg unterhält das Unternehmen zahlreiche weitere Betriebe in Niedersachsen. Diese wurden in sog. Amtshilfe von den jeweils zuständigen Veterinärämtern kontrolliert. Insgesamt ist die Überprüfung eines großen Unternehmens in der Vorbereitung und Durchführung sehr aufwendig. Allerdings sehen die Regelungen zu Cross Compliance in einem solchen Fall keine Stichproben- sondern eine Vollkontrolle aller zugeordneten Betriebsteile vor.

Werden Verstöße gegen europarechtliche Regelungen festgestellt, erfolgen wie erläutert Abzüge bei der Prämienzahlung. Bei Überschneidungen mit dem deutschen Fachrecht sind im Nachgang ggf. noch weitere Maßnahmen wie z. B. Verfügungen, Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren und ggf. notwendige Nachkontrollen zu veranlassen.

Nachfolgend die Ergebnisse der CC-Kontrollen aus dem Jahr 2021:

2021	kontrollierte Betriebe (Zahl der Kontrollen)	ohne Prämienabzug	1% Prämienabzug	3% Prämienabzug	5% Prämienabzug	Betriebe mit Vorsatz d.h. ≥ 20% Prämienabzug (Zahl der Kontrollen)
LM	12	9	-	2	1	-
Tierschutz	13	9	2	-	2	-

Nachfolgend die Ergebnisse der CC-Kontrollen aus dem Jahr 2020 :

2020	kontrollierte Betriebe (Zahl der Kontrollen)	ohne Prämienabzug	1% Prämienabzug	3% P.-abzug	5% P.-abzug	Betriebe mit Vorsatz d.h. ≥ 20% Prämienabzug (Zahl der Kontrollen)
LM	18	18	-	-	-	-
Tierschutz	18	18	-	-	-	-

3. Lebensmittelüberwachung

Lebensmittelüberwachung gemäß Landesstatistik Lebensmittel (Auszug)

Fallzahlen / Indikatoren 01.01. - 31.12.2021

*Ergebnisse
Vorjahr*

Betriebe	Betriebe	1.299	Von den 1.299 registrierten Betrieben wurden insgesamt 611 kontrolliert. Dies entspricht einem Anteil von 47,0%. In Betrieben mit Risikokategorie - hierzu zählen die wichtigsten Lebensmittelbetriebe - lag der Anteil bei 60,8%.	1279
	Kontrollierte Betriebe	611		755
	Kontrollquote	47,0%		59,0%
	davon in Betrieben mit Risikokategorie	60,8%		64,5%
	Beprobte Betriebe	69		Von den 1.299 registrierten Betrieben wurden insgesamt 69 beprobt. Dies entspricht einem Anteil von 5,3%.
Beprobungsdichte	5,3%	9,1%		

Kontrollen	Kontrollen	731	Mit 731 Kontrollen wurden durchschnittlich	913
	Kontrollintensität	1,2	1,2 Kontrollen je kontrolliertem Betrieb durchgeführt. In Betrieben mit Risikokategorie waren es im Schnitt 1,2	1,2
	davon in Betrieben mit Risikokategorie	1,2		1,2
	außerplanmäßige Kontrollen	89	Der Anteil der außerplanmäßigen Kontrollen lag bei 12,2% . Hierunter fallen	61
	Anteil der außerplanmäßigen Kontrollen	12,2%	Nachkontrollen bei festgestellten Verstößen und Verdachtskontrollen, z.B. aufgrund einer Verbraucherbeschwerde oder eines Rückrufs oder einer Schnellwarnung. Diese Kontrollen stellen einen zusätzlichen Aufwand dar, der ggf. zu einem Rückgang der planmäßigen Kontrollen führen kann.	6,7%
	Kontrollen mit Verstößen	350	Bei 350 Kontrollen wurde ein oder mehrere Verstöße festgestellt, was einem Anteil von 47,9% entspricht.	
	Verstoßquote	47,9%		
Kontrollen mit Maßnahmen	347	Bei 347 Kontrollen wurde eine oder mehrere Maßnahmen eingeleitet, dies entspricht einem Anteil von 99,1% der Kontrollen mit Verstößen.		
Verstoß-Maßnahmen-Quote	99,1%			

Proben	Probenahmen	175	Mit 175 Probenahmen wurden durchschnittlich 2,5 Proben je beprobtem Betrieb entnommen.	326
	Beprobungsintensität	2,5		2,8%
	außerplanmäßige Probenahmen	3	Der Anteil der außerplanmäßigen Probenahmen lag bei 1,7%. Hierunter fallen z.B. Verfolgs-, Verdachts- und Beschwerdeproben. Diese Probenahmen stellen einen zusätzlichen Aufwand dar, der ggf. zu einem Rückgang der Planproben führen kann.	1
	Anteil der außerplanmäßigen Probenahmen	1,7%		0,3%
	beanstandete Probenahmen	28	Bei 28 Probenahmen wurden eine oder mehrere Beanstandungen festgestellt, was einem Anteil von 16,0% entspricht.	30
	Beanstandungsquote	16,0%		9,2%
	Probenahmen mit Maßnahmen	21	Bei 21 Probenahmen wurde eine oder mehrere Maßnahmen eingeleitet, dies entspricht einem Anteil von 75,0% der Probenahmen mit Beanstandungen.	21
Verstoß-Maßnahmen-Quote	75,0%		70,0%	

3.1 Fleischhygiene

Im Jahr 2021 hat sich die Stückzahl der Geflügelschlachtung zum Vorjahr bei den Puten um 581.000 Stück verringert.

Die Marktlage war durch die Corona-Pandemie nach wie vor angespannt, da der Absatz über die Gastronomie, Cateringbetriebe etc. auch in 2021 noch schleppend verlief.

Hinzu kommt, dass sich weitere Betriebe an der „Initiative Tierwohl“ beteiligen und deshalb weniger Tiere pro Fläche einstellen. Durch hohe Futter- und Energiekosten ist die Putenmast derzeit auch wenig attraktiv, so dass 2022 noch weniger Stückzahlen bei der Schlachtung erwartet werden.

Die Erlöse bei der Hähnchenmast sind und waren im Vergleich zur Putenmast deutlich besser, was sich auch bei uns in der Schlachtleistung widerspiegelt. Sie ist um ca. 12 % bzw. um fast 1,2 Millionen Tiere angestiegen.

Schlachtzahlen LK Oldenburg 2021

Tierart	Anzahl
Puten	23.002.005
Hähnchen	10.759.565
Schweine	2289
Rinder	627
Schafe	244
Ziegen	19

Zum Vergleich
Schlachtzahlen 2020

Tierart	Anzahl
Puten	23.582.913
Hähnchen	9.567.090
Schweine	2195
Rinder	594
Schafe	197
Ziegen	36

Zum Vergleich
Schlachtzahlen 2019

Puten	23.839.237
Hähnchen	8.210.661
Schweine	1595
Rinder	523
Schafe	78

Die Zahl der Schweine-, Rinder- und Schafschlachtungen hat erneut etwas zugelegt. Hier ist der Trend zur regionalen Vermarktung bzw. zum veränderten Konsumverhalten hinsichtlich regionaler Produkte aus handwerklicher Schlachtung weiterhin ungebrochen.

3.2 Schlachtgeflügeluntersuchung (Lebendbeschau)

Die Zahlen des zur Schlachtung (national wie auch in andere Mitgliedstaaten) verbrachten Schlachtgefögels aus dem Landkreis Oldenburg heraus, ist in 2021 wiederum leicht gesunken, was ursächlich hauptsächlich auf einen weiteren Beitritt von Mästern zur „Initiative Tierwohl“ zurückzuführen ist (s.o.). Diese Mäster verpflichten sich u. a. auch die Besatzdichte zu reduzieren.

Die Anzahl der Ausstellungen und die damit verknüpfte Zahl der vor Ort-Untersuchungen durch den Amtstierarzt, ist ebenfalls reduziert. Bedingt durch die Gefögelppest, die bis Mai 2021 persistierte, wurden sog. Vorausstellungen untersagt. Vorausstellungen werden durchgeführt, um mehr Platz im Stall für die Endmast der verbleibenden Tiere zu haben. Dadurch können zu Beginn des Mastdurchgangs mehr Küken eingestallt werden (sofern es zuvor bau- und immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde).

Anzahl der Schlachtgefögeleruntersuchungen im LK Oldenburg

2021

Untersuchungen vor Ort	1738
-------------------------------	-------------

zum Vergleich 2020

Untersuchungen vor Ort	1922
------------------------	------

zum Vergleich 2019

Untersuchungen vor Ort	1896
------------------------	------

Tierzahlen Schlachtgefögeler (Anmeldung zur Schlachtung) 2021

Hähnchen	32.324.068
Puten	1.705.373
Enten	271.560
Gänse	6.514
Legehennen	837.720

zum Vergleich 2020

Hähnchen	33.860.333
Puten	1.787.573
Enten	295.930
Gänse	8.120
Legehennen	797.992

zum Vergleich 2019

Hähnchen	34.072.533
Puten	1.815.822
Enten	299.290
Gänse	16.850
Legehennen	831.980

3.3 Fleischuntersuchung

Mit 10 amtlichen Tierärzten (8,01 Stellen) und 31 Fachassistenten (17,29 Stellen), wird in 5 Schichten/Tag (in drei Schlachtbetrieben) jedes einzelne Tier untersucht.

Die Schlachtfreigabe der angelieferten Tiere erfolgt nach einer sog. Dokumentenprüfung. Bei den die Tiere begleitenden Papieren handelt es sich um die Gesundheitsbescheinigung, die von einem amtlichen Tierarzt ausgestellt wird, der für den Herkunftsbetrieb zuständig ist und die Tiere auf dem Hof untersucht hat, sowie der sogenannten Lebensmittelketten-Information. Diese beinhaltet weitere Informationen zum Gesundheitszustand der Schlachtpartie und eine Erklärung des Tierhalters bezüglich des Einsatzes von Arzneimitteln in den letzten 7 Tagen vor der Schlachtung. Auch ein negatives Untersuchungsergebnis auf Salmonellen muss vorliegen.

Nach Schlachtung und Entfiederung der Vögel erfolgt die eigentlich Fleischuntersuchung.

An drei verschiedenen Untersuchungspositionen werden die Schlachtkörper auf Veränderungen untersucht. Diese können Veränderungen, wie z. B. Maschinenschäden, Blutergüsse, frische Frakturen oder Verkratzungen sein. Das Hauptaugenmerk liegt aber auf durch Krankheitserreger bedingte Veränderungen, die unter Umständen später beim Verzehr gesundheitsschädlich oder zumindest ekelerregend sein könnten.

Genussuntaugliche Tiere oder Teilstücke werden entfernt und unschädlich entsorgt.

In 2021 lag die sog. Verwurfrate von ganzen Tierkörpern (das ganze Tier wird für genussuntauglich beurteilt) bei den Puten durchschnittlich bei 1,27 % (2020: 1,05%) der angelieferten Tiere.

An sog. Teilstücken (Gewichtsanteil an der Schlachtmenge – Flügel, Beine, Organe, Haut) wurden 2,21 % (2020: 1,31 %) für genussuntauglich erklärt.

Diese Zahlen sind in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben. Gegenüber 2020 hat sich die Tiergesundheit in 2021 leicht verschlechtert. Die Ursachen dafür sind vielfältig und werden hier nicht dargestellt. Meistens ist die Tiergesundheit – insbesondere bei den Offenställen der Puten – an die klimatischen Bedingungen des jeweiligen Jahres gekoppelt.

3.4 Zertifizierung von Exportattesten

Die Zertifizierung von Exportware ist Aufgabe der amtlichen Tierärzte in den Schlachtbetrieben vor Ort. Innerhalb der EU wird die Ware nicht mehr von einem Veterinärattest begleitet (freier Handels- und Warenverkehr).

Wird Geflügelfleisch in Drittländer verbracht, ist ein die Ware begleitendes Exportzertifikat erforderlich.

Die Anforderungen der Drittländer an die Geflügelfleischerzeugnisse sind unterschiedlich und üblicherweise im Zertifikat benannt. Unsere amtlichen Tierärzte vor Ort überprüfen jeweils, ob die gestellten Anforderungen zertifizierbar (z. B. die Freiheit von bestimmten Tierkrankheiten im Herkunftsgebiet der Schlachttiere) sind. Anschließend erfolgt eine Inaugenscheinnahme der Ware (Identität, Kennzeichnung, Verpackung, ggf. Temperatur).

Sofern dies beanstandungsfrei ist, wird das Drittland-Zertifikat unterzeichnet und gesiegelt und die Ware wird frei gegeben.

Die Anzahl der Exportatteste ist erneut stark gestiegen, obwohl der Export von Geflügelfleisch – im Gegensatz zum Schweinefleisch – nur ein geringes Umsatzvolumen hat (ca. 6%).

Ob auch die Tonnage der Ware entsprechend gestiegen ist, kann hier nicht beurteilt werden. Es ist auch möglich, dass aufgrund der grassierenden Geflügelpest in den letzten Jahren zusätzliche Attestierungen von Drittländern gefordert werden.

Exportiert werden hauptsächlich Produkte, die in der EU nicht oder kaum vermarktungsfähig, jedoch in einigen Drittländern durchaus begehrt sind.

Dies sind u. a. Putenmittelflügel, Putenhälse, Putenkeulen, Putensterze oder Organe wie Putenlebern, Mägen und Herzen.

Zielländer waren in 2021 z. B. Benin, Serbien, Hongkong, Marokko, Dubai, Kanada, Bosnien-Herzowina, Island und Togo.

Anzahl der ausgestellten Exportatteste

Jahr	Anzahl
2016	231
2017	217
2018	287
2019	444
2020	454
2021	582

3.5 Proben

Eine weitere umfangreiche Aufgabe der amtlichen Tierärzte an den Schlachthöfen, ist die Entnahme von Fleisch- und Blutproben. Auf europäischer und nationaler Ebene müssen vorgegebene Kontingente bestimmter Programme (Nationaler Rückstandskontrollplan - NRKP; Zoonose-Monitoring) erfüllt werden.

In 2021 waren dies im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) 1.584 Proben; verteilt auf 1.517 bei der Tierart Pute und 67 bei der Tierart Hähnchen. Diese Proben werden im Veterinäramt wöchentlich versandfertig verpackt und anschließend per Kurier zu den staatlichen Untersuchungsinstituten gebracht. Im Betrieb wird bei NRKP-Proben eine Gegenprobe hinterlassen, damit der Lebensmittelunternehmer im Fall einer Beanstandung die Möglichkeit hat, diese in einem Labor seiner Wahl, nachuntersuchen zu lassen.

3.6 Verschiedenes

Corona-Pandemie

Das Jahr 2021 war wieder, auch bei der Geflügelschlachtung, von der Corona-Pandemie geprägt.

Aufgrund dieser waren und sind die Vermarktungsmöglichkeiten, insbesondere von Putenfleisch, erheblich eingeschränkt. Putenfleisch findet sich auf vielen Speisekarten der Gastronomie als Putensteak, Putengeschnetzeltes, Putencurry oder gebratenen Putenbruststreifen im Salat.

Geflügelpest

Da ein sehr großer Teil aller Puten aus Deutschland, Dänemark, Belgien und Polen hier im Landkreis Oldenburg geschlachtet werden, mussten unzählige Anträge zum Verbringen von Schlachtputen aus sog. Überwachungszonen (ehemals Beobachtungsgebiet) bearbeitet werden, da jede Schlachtung einzeln von der zuständigen Behörde des Schlachthofes und des Schlachthofes selbst genehmigt werden muss. Die Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten übernimmt das Bundesministerium (BMEL).

Insbesondere Schlachtungen von Tieren aus Schutzzonen unterliegen noch weiteren tierseuchenrechtlichen Maßnahmen. Solche Tiere müssen im Schlachthof separat geschlachtet und zerlegt werden, damit sie keinen Kontakt zu anderen Tieren und deren Fleisch haben.

Auch die Vermarktung ist eingeschränkt. Das Fleisch von diesen Tieren ist ausschließlich für den nationalen Markt bestimmt und darf somit nicht in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer exportiert werden. Die entsprechende Kennzeichnung durch den Schlachthof ist von der zuständigen Behörde zu überwachen.

Ausblick

Mit den weiterhin sehr stark steigenden Energie- und Futtermittelpreisen wird die Putenmast zunehmend unrentabler. Ställe werden derzeit teilweise nach dem Ausstallen nicht mehr mit neuen Küken belegt. Sollten die Endverbraucherpreise nicht ebenfalls stark angehoben werden, ist mit einem weiteren Rückgang bei der Putenmast und damit bei den Schlachtzahlen in 2022 zu rechnen.

3.7 Untersuchung von Fleischproben auf Trichinellen

Trichinellen sind Fadenwürmer mit parasitischer Lebensweise, wobei Säugetiere, Vögel und Menschen als Zwischen- und Endwirt dienen. Hauptüberträger für den Menschen in Europa ist Fleisch von Wild- und Hausschweinen.

Täglich können entsprechende Fleischproben von den erlegten Wild- und geschlachteten Hausschweinen abgegeben werden.

Diese Proben werden zunächst gesammelt und dann an 2 Tagen in der Woche in unserem hauseigenem Labor mit einer entsprechend zugelassenen Methode (Verdauungsmethode) auf Trichinellen untersucht. Fleisch, das ordnungsgemäß einer negativen Trichinenuntersuchung unterzogen wurde, gilt als unbedenklich und kann deshalb anschließend für den menschlichen Verzehr freigegeben werden.

Trichinenproben	2018	2019	2020	2021
Hausschwein	1.866	1.595	2.195	2289
Wildschwein	500	614	321	494

4. Tierarzneimittel- und Rückstandsüberwachung

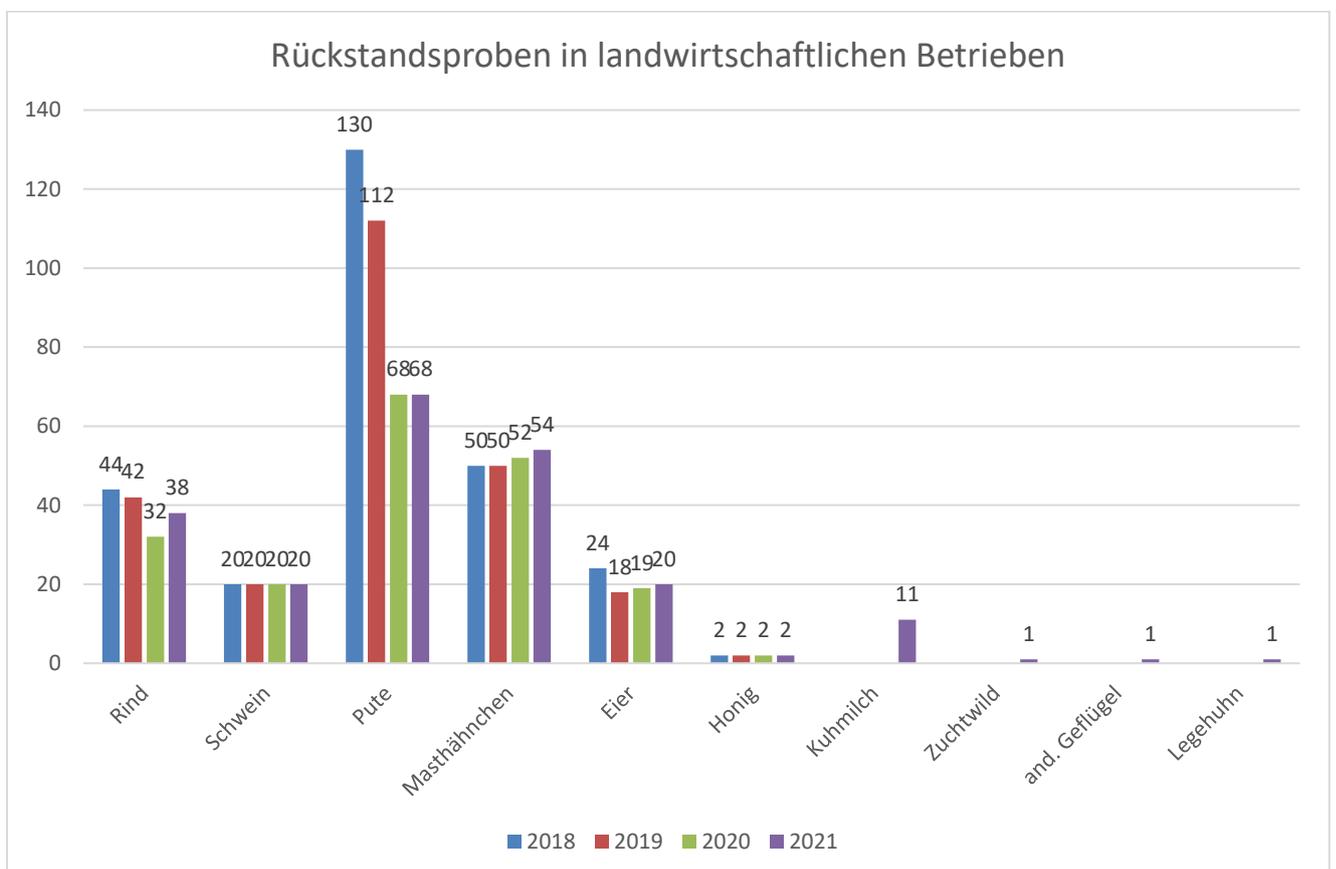
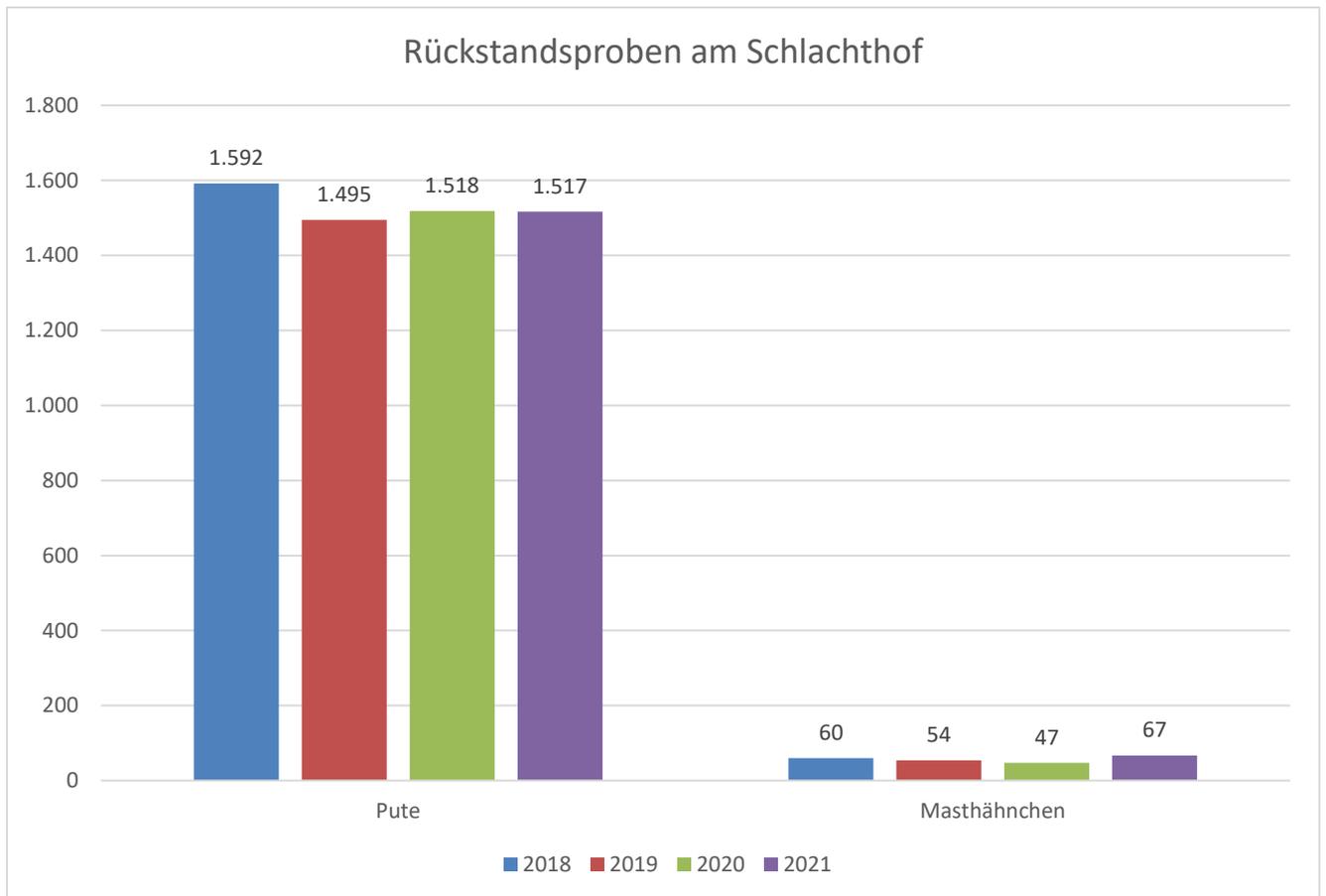
Das Veterinäramt im Landkreis Oldenburg ist zuständig für die Überwachung des Umgangs mit Tierarzneimitteln (TAM) durch die Tierhalter; allerdings bis Ende 2021 nicht in Bezug auf die Antibiotikaminimierung. Dabei liegt der große Schwerpunkt aus Gründen des Verbraucherschutzes bei Tierhaltern, die Tiere für die Lebensmittelgewinnung halten. Dazu zählen alle Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Puten, Hühner, Hähnchen, Enten und Gänse. Letztlich geht es immer um die Zweckbestimmung bei der Haltung einer Tierart. Insofern fallen teilweise auch Halter von Pferden, Kaninchen, Straußen, Dam- und Schwarzwild (im Gehege) oder Fischen (aus Aquakultur) unter die TAM-Überwachung.

Bei Kontrollen nach dem Arzneimittelrecht werden im Normalfall die Betriebsräume sowie die erforderlichen Unterlagen geprüft. Inhaltlich fließen in eine tierarzneimittelrechtliche Inspektion Aspekte zu Lagerung, Anwendung und zum Bezug von TAM, sowie u. U. von Fütterungsarzneimitteln und Impfstoffen. Die Erfüllung der Nachweispflichten zum Erwerb und zur Anwendung von Arzneimitteln wird durch eine Kontrolle der notwendigen Unterlagen geprüft. Neben dem Arzneimittelgesetz ist die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung ein wichtiger rechtlicher Baustein.

Darüber hinaus geht es im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Überwachung auch um Personen, die von Berufs wegen Arzneimittel bei Tieren anwenden, ohne Tierärztin oder Tierarzt zu sein. Beispielhaft seien hier Tierheilpraktiker, Klauen- und Hufpfleger sowie Personen genannt, die über eine Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes (z. B. Verantwortliche im Zoofachhandel, in Reit- und Fahrbetrieben oder gewerblichen Hundezuchten) verfügen.

Neben der TAM-Überwachung steht die Rückstandsüberwachung. Diese bildet einen wichtigen Teil im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Der Nationale Rückstandskontrollplan (NRKP) bildet hier die Basis. Jedes Veterinäramt erhält vom Rückstandskontrolldienst des LAVES regelmäßig einen für seinen Zuständigkeitsbereich zugeschnittenen Plan zur Probenahme an verschiedensten Stellen der Lebensmittelkette (Erzeugerbetrieb, Schlachtbetrieb, Einzelhandel). In den Erzeugerbetrieben werden neben den tierischen Produkten (Eier, Milch, Honig) auch Blut- oder Urinproben von lebenden Tieren genommen. Am Schlachthof werden Fleisch, Organe und/oder Blut als Proben gezogen. Das Probensoll richtet sich dabei nach der Zahl der Erzeugerbetriebe oder nach der Schlachtkapazität. Untersucht wird auf Rückstände bestimmter Tierarzneimittel oder von Umweltverunreinigungen, für die es Grenzwerte gibt und natürlich auf eine Vielzahl verbotener Stoffe, die in Lebensmitteln gar nicht vorkommen dürfen. Kommt es bei diesen Proben zu Mängeln, werden weitere Maßnahmen (z. B. anlassbezogene Inspektionen in den Betrieben, Abgabe an das für den landwirtschaftlichen Betrieb zuständige Veterinäramt oder Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft) eingeleitet.

Folgende Proben im NRKP wurden 2021 in Betrieben im Landkreis Oldenburg genommen:



5. Zoonosenüberwachung

Von Zoonosen hat spätestens seit der Coronapandemie vermutlich jeder gehört. Dabei handelt es sich um Infektionen, die bei Tieren und Menschen vorkommen und sowohl vom Tier auf den Menschen als auch vom Menschen auf Tiere übertragen werden können. Der Stellenwert der amtlichen Zoonosenüberwachung steigt stetig. Überwachungsprogramme oder Impfstrategien gegen bestimmte problematische Erreger wurden eingeführt und weiter ausgebaut. Salmonellen zählen zu den Klassikern unter den Zoonosenerregern. So wurde in den vergangenen Jahren viel Augenmerk darauf gerichtet, das Vorkommen dieser Bakterien in Tierbeständen vornehmlich bei Schweinen und beim Geflügel zu verringern. Zu diesem Zweck werden entlang der Lebensmittelkette diverse Proben gezogen. Auch wenn naturgemäß keine Nullreduzierung erfolgen kann, so wurde das Vorkommen dieser Erreger in den Tierbeständen stark reduziert. Dies hat einen spür- und messbaren Effekt auf das Vorkommen von Erkrankungen beim Menschen. Entscheidend für diesen Überblick ist die Meldepflicht für den Nachweis bestimmter Erreger und für Erkrankungsfälle beim Menschen.

Das jährliche Zoonosenmonitoring hat immer wieder unterschiedliche Schwerpunkte; sowohl bezüglich der Erreger als auch hinsichtlich der zu beprobenden Tierarten. Diese werden von der EU in Verbindung mit dem Bundesamt für Risikobewertung (BfR) gesetzt. Mal werden mehr Proben aus den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben angefordert und dann liegt der Schwerpunkt in einem anderen Jahr auf Proben im Schlachtbereich. Im Jahr 2021 konzentrierte sich das Programm auf Proben in Schlachtbetrieben von Masthähnchen, Mastschweinen sowie Mastkälbern bzw. Jungrindern. Da der Landkreis Oldenburg keine industriellen Rinder- oder Schweineschlachtbetriebe hat, waren hier nur 6 Proben im Bereich Hähnchen beizusteuern.

6. Tierseuchen

- **Betriebs- und Tierzahlen (Stand März 2022)**

	Gesamt
Rinderhalter	551
Rinder	70.193
Schweinehalter	456
Schweine	359.044
Schafhalter	332
Schafe	7.366
Ziegenhalter	127
Ziegen	541
Pferdehalter	1.345
Pferde	7.277
Geflügelhalter	1.403
Geflügel	7.587.820

- **Betriebs- und Tierzahlen (Stand Juli 2021)**

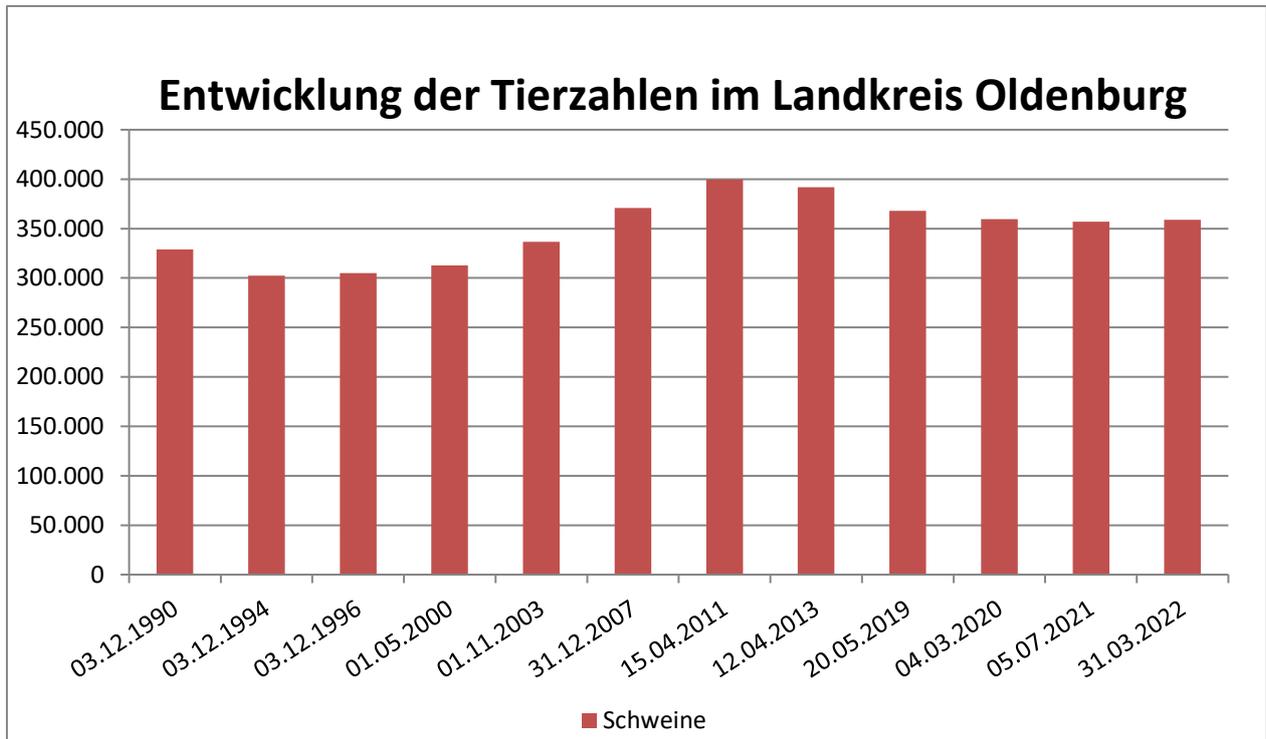
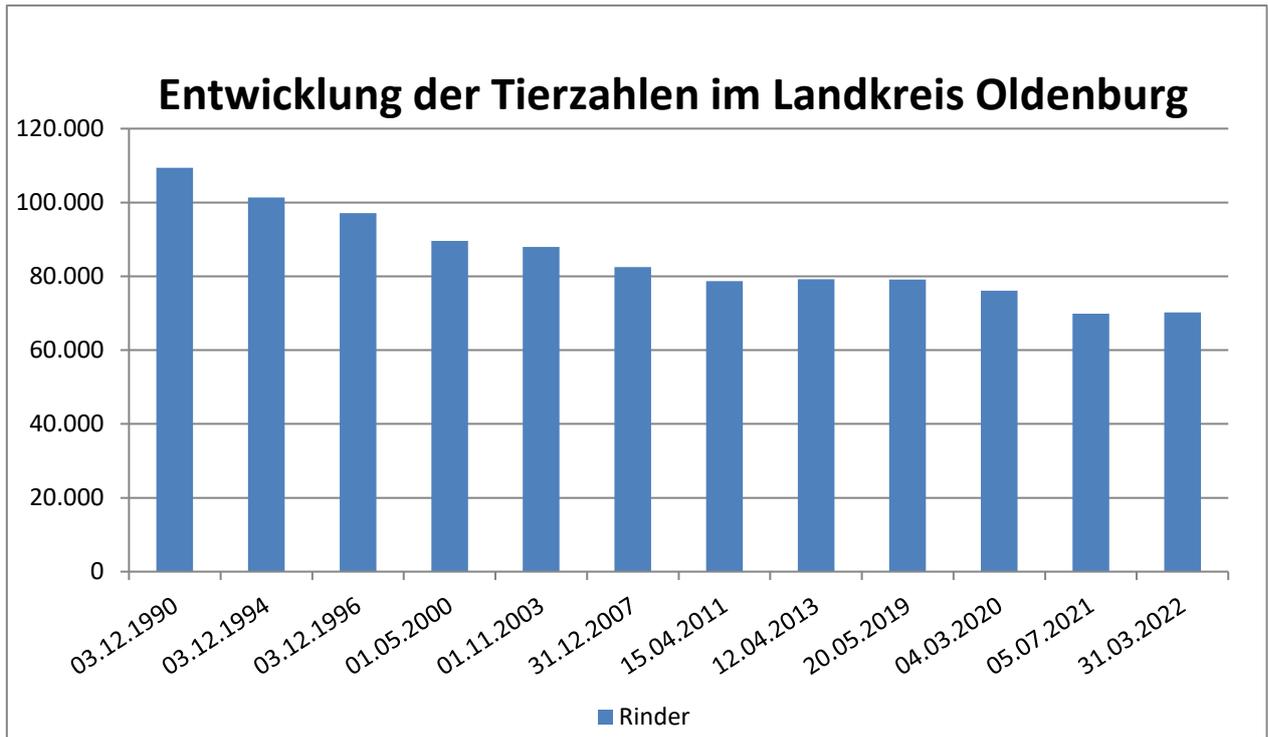
	Gesamt
Rinderhalter	544
Rinder	69.864
Schweinehalter	465
Schweine	356.895
Schafhalter	319
Schafe	7.223
Ziegenhalter	123
Ziegen	517
Pferdehalter	1.340
Pferde	7.243
Geflügelhalter	1.386
Geflügel	7.578.664

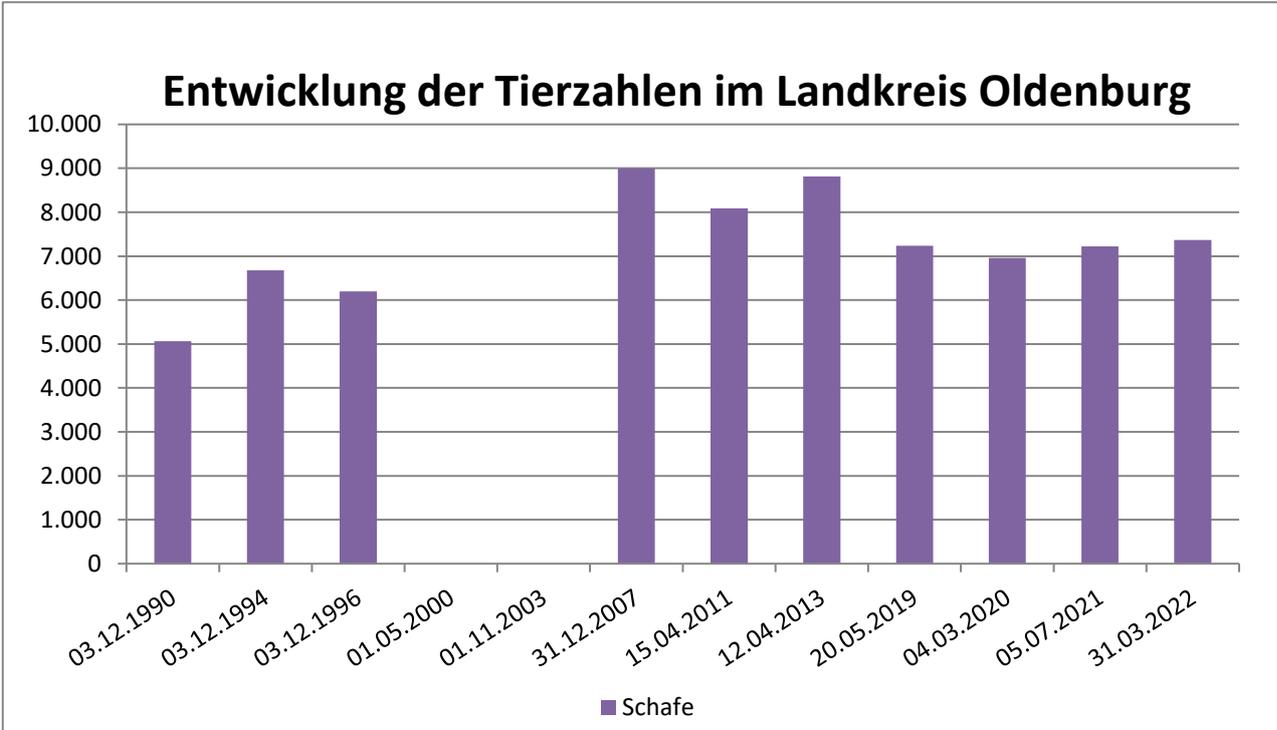
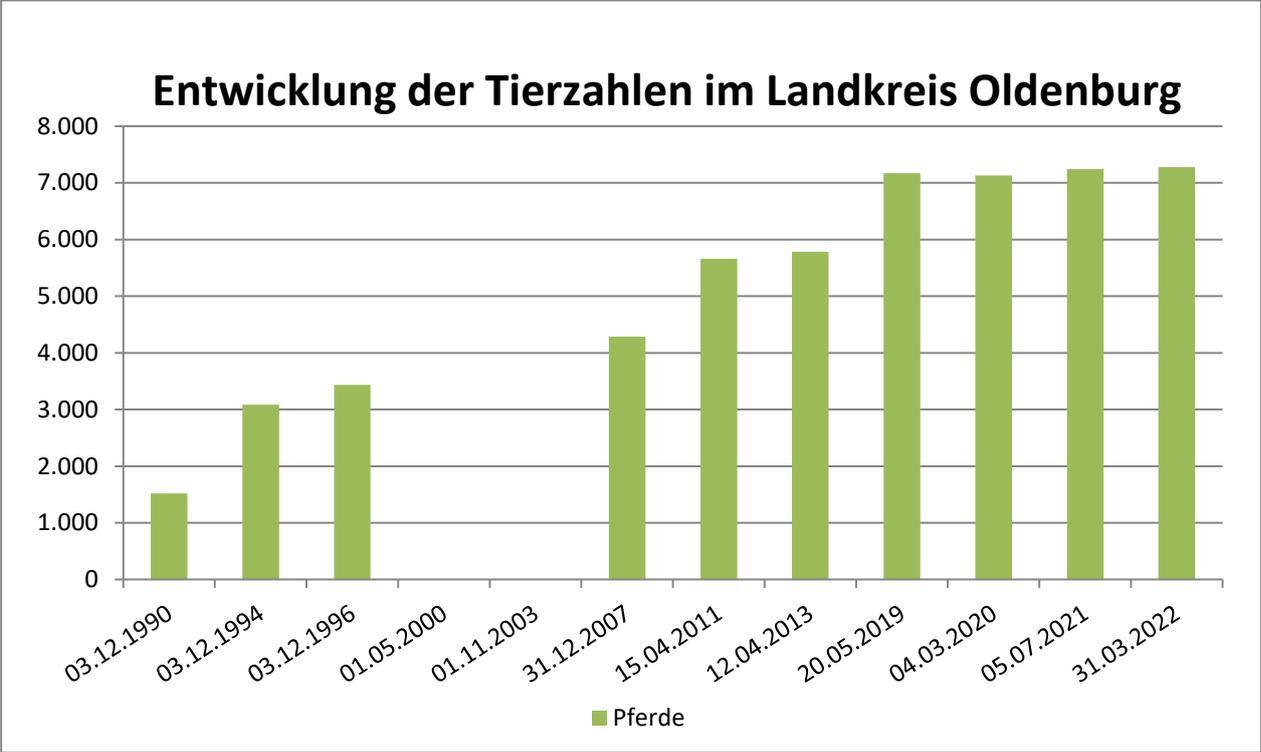
Einen Überblick zur Entwicklung der Tierzahlen im Landkreis Oldenburg in den letzten 30 Jahren zeigen folgende Tabelle und fünf Diagramme:

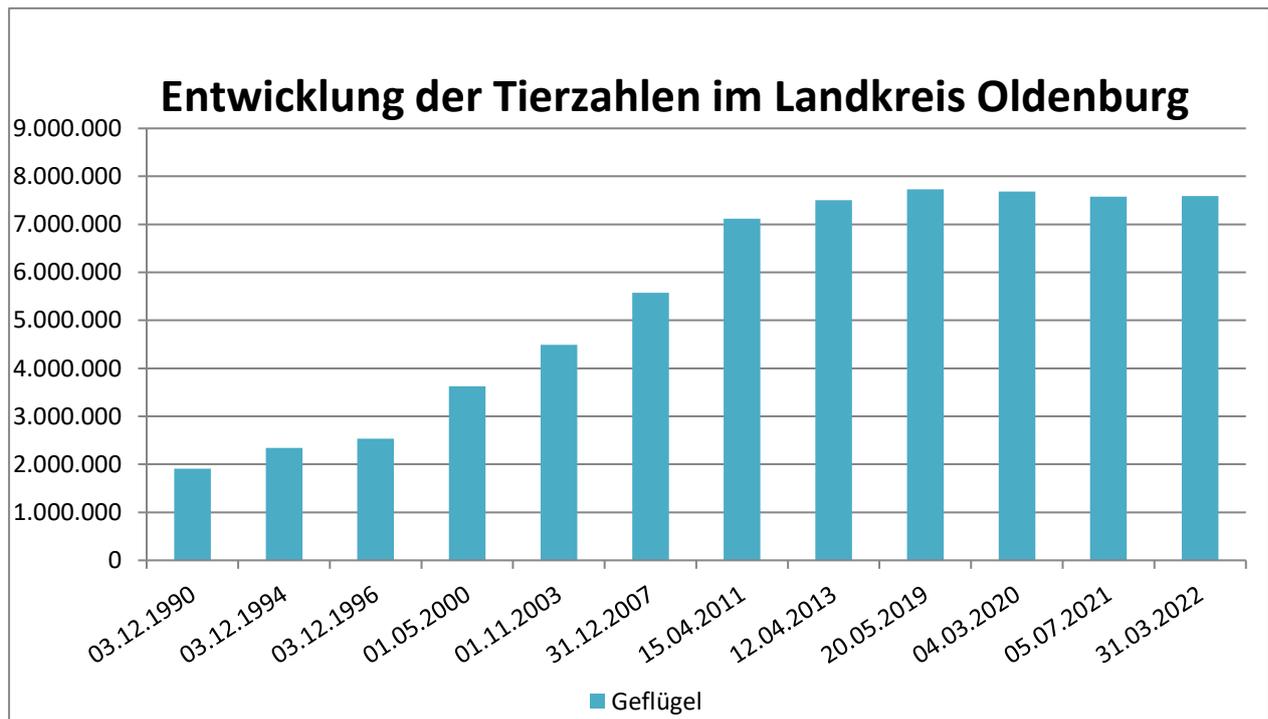
Entwicklung der Tierzahlen im Landkreis Oldenburg

Stand	Rinder	Schweine	Pferde	Schafe	Geflügel
03.12.1990	109.386	329.049	1.520	5.067	1.906.831
03.12.1994	101.342	302.274	3.084	6.680	2.342.991
03.12.1996	97.112	305.109	3.436	6.200	2.536.566
01.05.2000	89.593	312.685	*	*	3.624.144
01.11.2003	87.906	336.608	*	*	4.489.438
31.12.2007	82.534	370.934	4.283	8.993	5.578.032
15.04.2011	78.655	399.527	5.662	8.090	7.120.659
12.04.2013	79.171	391.913	5.786	8.816	7.507.409
20.05.2019	79.135	368.030	7.169	7.240	7.731.449
04.03.2020	76.075	359.608	7.133	6.964	7.682.110
05.07.2021	69.864	356.895	7.243	7.223	7.578.664
31.03.2022	70.193	359.044	7.277	7.366	7.587.820

*** für diese Tierart wurden keine Daten erhoben**







Zusammenfassend lässt sich der bundesweite Trend der Tierhaltung (Rind und Schwein) in immer weniger Betrieben im Laufe der Jahre auch im Landkreis Oldenburg feststellen. Ende der 90'-er Jahre gab es im Landkreis noch mehr als 1.100 Rinderhalter und knapp 1.000 Schweinehalter.

Jede Tierhaltung muss bei der Tierseuchenkasse Niedersachsen und beim Landkreis registriert werden, Änderungen sind mitzuteilen. Im Jahr **2021 (2020)** wurden **372 (378) Anträge** bei den Tierarten Pferd, Rind, Schafe, Ziegen und Schweine bearbeitet. Bei 61 Anträgen ging es um Abmeldungen der Tierhaltungen, bei 7 Anträgen um die Aufgabe der Betriebsstätte, demgegenüber standen 99 Neuanmeldungen einer Tierhaltung oder einer Betriebsstätte. Die restlichen Anträge betrafen Betriebstypänderungen (Neuzuordnungen bzw. Abmeldungen einzelner Tierarten oder auch Namensänderungen und Adresskorrekturen).

Beim Geflügel gab es **270** Anträge (2020 auch schon 274), davon 131 Neuanmeldungen, 59 Änderungen des Betriebstyps sowie 12 Übernahmen der Tierhaltung, 68 Anträge betrafen die Aufgabe der Tierhaltung.

6.1 Untersuchungsprogramme

Ein wesentliches Instrument vorbeugender staatlicher Tierseuchenbekämpfung und Voraussetzung der Attestierbarkeit für Tiere, die in andere Bestände im In- und Ausland verbracht werden sollen, sind die verschiedensten Untersuchungs- und Monitoringprogramme:

Rind:

BHV1: 6.886 Proben (2020: 8.105 Proben)

Bei BHV1 - Bovines Herpes Virus Typ1- handelt es sich um eine virusbedingte Krankheit der Rinder, die zu hohen wirtschaftlichen Verlusten in den Rinderbeständen führen kann. Die

Krankheit kann über einzelne unerkannt infizierte Tiere einmal eingeschleppt, im Bestand weiter verbreitet werden.

Seit Ende 2015 ist Niedersachsen Bovines Herpes Virus 1-freie Region. Der Erlangung dieses Status ging ein umfangreiches Sanierungsprogramm voraus. Alle Rinderbestände werden per Milch oder Blutprobe auf diese Erkrankung untersucht. Die Proben werden von den Haustierärzten oder dem Milchkontrollverband gezogen. Es gab keinen Nachweis der BHV1 im Landkreis im vergangenen Jahr.

BVD: 18.833 Proben (2020: 19.058 Proben)

Auch die BVD ist eine virusbedingte anzeigepflichtige Tierseuche. Beim Einziehen einer Ohrmarke wird jedes Kalb durch eine Ohrstanzprobe auf diese Erkrankung untersucht. Es gab keinen Nachweis der BVD im Landkreis im vergangenen Jahr.

Paratuberkulose: 7.423 Proben (136 positiv, 52 fraglich) (2020: 7.246 Proben, 47 positiv, 16 fraglich)

Die Paratuberkulose ist keine anzeigepflichtige Krankheit, allerdings sind alle Milchviehhalter nach der „Niedersächsischen Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (ParaTb-VO)“ verpflichtet, ihr Herden untersuchen lassen zu müssen. Positiv getestete Tiere müssen auch nicht zwingend ausgemerzt werden. Das Ziel ist keine Ausmerzungen der ParaTb, sondern eine Erregerminimierung. Die Untersuchungszahlen zeigen, dass kein Betrieb im Landkreis Oldenburg „hochbelastet“ mit ParaTb ist. Für **5 (2020: 4)** ausgemerzte Rinder wurden Beihilfeanträge für die Tierseuchenkasse bearbeitet.

Die Rinderbestände werden zudem auf routinemäßig **Brucellose** und **Leukose** untersucht.

Schwein:

Die Schweinebestände werden nach Vorgaben des Landes stichprobenhaft auf die **Klassische und Afrikanische Schweinepest**, sowie **Aujeszkysche Krankheit** untersucht (**16 Bestände wie im Jahr zuvor**).

Zusätzlich wurden Blutproben von insgesamt **402 (2020: 528)** erlegten Wildschweinen auf die genannten Tierseuchen untersucht.

Schafe und Ziegen:

Die Schaf- und Ziegenbestände werden ebenfalls nach Vorgaben des Landes stichprobenhaft auf **Brucellose** untersucht (**2 Bestände, 2020: 2**).

Geflügel:

Unabhängig vom Geflügelpestgeschehen (siehe unten) wurden im Verlauf des Jahres **16 Bestände** (Legehennen, Puten, Enten und Gänse) in einem Monitoring auf das Vorliegen einer **Aviären Influenza (Geflügelpest)** stichprobenhaft untersucht. Zusätzlich wurden zahlreiche Enten in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft beprobt. Auch die Wirtschaft beprobt im Rahmen von Eigenkontrollsystemen die Geflügelbestände regelmäßig vor dem Schlachtermin auf Geflügelpest.

Für alle Monitoring- und Untersuchungsprogramme müssen die Probenentnahmekosten mit der Tierseuchenkasse über Beihilfeanträge durch das Veterinäramt abgerechnet werden.

6.2 Schweinehaltungshygieneverordnung:

Diese Kontrollen konnten aufgrund des Coronageschehens im vergangenen Jahr nicht vollständig durchgeführt werden.

Normalerweise werden jährlich nach Vorgabe des Landes 10% der Schweinehaltenden Betriebe nach der Schweinehaltungshygieneverordnung kontrolliert. Im Landkreis Oldenburg erfolgt dies wie in vielen anderen Kreisen in Zusammenarbeit mit dem Schweinegesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Es handelt sich hierbei vor allem um Kontrollen der Biosicherheit in den Betrieben, die das Übertragen von Tierseuchen verhindern soll. Insbesondere muss ein möglicher Kontakt zu Wildschweinen ausgeschlossen werden. Die Tierseuchenkasse hat als Lehre aus den Geflügelpestgeschehen auch alle Schweinehalter angeschrieben und auf mögliche Kürzungen bei Entschädigungszahlungen nach Tierseuchenausbrüchen hingewiesen, sollte die Biosicherheit nicht eingehalten werden. Mängel in der Einzäunung der Betriebe und beim Schutz der Funktionsbereiche wie Verladerampen und Futtersilos waren zum Beispiel Gegenstand umfangreicher Beratungen im letzten Jahr.

6.3 Tierseuchenkrisenzentrum/Geflügelpest

Seit Oktober 2020 war die Bekämpfung der nach vier Jahren erneut auftretenden **Geflügelpest (Aviäre Influenza / AI)** auch im letzten Jahr das vorherrschende Thema!

Eine Unterbrechung der generellen Aufstallungsverpflichtung für Geflügel im Landkreis Oldenburg gab es nur für sechs Monate vom 20.05.21 bis 17.11.2021. Nach drei Ausbrüchen im Frühjahr meldete am 04.12.2021 der betreuende Haustierarzt, dass bei einem Putenhalter in Hude klinische Symptome der AI aufgetreten sind.

Die Tötung und unschädliche Beseitigung der Puten des Betriebes wurde angeordnet, alle Maßnahmen laut Ablaufplan Geflügelpest eingeleitet.

Tägliche online-Lagebesprechungen mit dem zumindest im Frühjahr stark betroffenen Nachbarkreis Cloppenburg mit Auswirkungen auf den hiesigen Landkreis erwiesen sich als sehr hilfreich in einer gemeinsamen Bekämpfung dieser Tierseuche.

Geflügelpestfälle bei Wildvögeln werden inzwischen permanent aus ganz Europa und auch anderen Weltregionen gemeldet, sodass von einem mehr oder weniger ständigen Übertragungsrisiko auf das Haus- und Wirtschaftsgeflügel in der Region auszugehen ist. Im Landkreis Oldenburg wurde nur bei wenigen-, verendeten Wildvögeln Geflügelpest nachgewiesen.

Mit der **Verordnung (EU) 2016/429 (EU-Tiergesundheitsrechtsakt / Animal Health Law = AHL)** wurde ein neuer einheitlicher EU-Rechtsrahmen für die Tiergesundheit geschaffen. Das neue Tiergesundheitsrecht wird seit dem 21.04.2021 in allen Mitgliedstaaten der EU umgesetzt und enthält Regelungen zur Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung. Nationale Vorschriften gelten hinsichtlich spezieller Regelungen darüber hinaus weiter und werden aktuell an den neuen Tiergesundheitsrechtakt der EU angepasst. Die Bekämpfung der Geflügelpest mit diesem neuen Rechtsrahmen erwies sich im vergangenen Jahr als eine zusätzliche Herausforderung.

Landesweite Tierseuchenübung

Die Afrikanischen Schweinepest kommt mittlerweile in Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern unweit der Landesgrenze zu Niedersachsen vor. Die Vorbereitung der Bekämpfungsmaßnahmen nach einem möglichen Nachweis im Landkreis Oldenburg ist ein wichtiges Thema. Im Rahmen einer zweitägigen Tierseuchenübung fand im Sommer eine Lagebesprechung mit den lokalen Fachberatern statt (Jägerschaft, Landvolk, Maschinenring, Polizei). Am zweiten Tag wurde die Bergung und Beprobung eines Wildschweinkadavers in unzugänglichem Gelände geübt.



6.4 Handel mit Tieren und deren Produkten

Zum alltäglichen Geschäft im Bereich Tierseuchenbekämpfung gehört die Ausstellung von Veterinärzertifikaten. Darin werden u.a. tierseuchenrechtliche Garantien für den Export bescheinigt. Diese werden sowohl für lebende Tiere wie Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, Pferde oder gehaltene Vögel wie z. B. Jungputen oder Puteneintagsküken als auch für Produkte von Tieren wie Bruteier von Masthühnereltern, Pferdesperma und -embryonen benötigt.

Bruteier von sog. Masthühnereltern werden im Landkreis Oldenburg in 13 spezialisierten Elterntierbetrieben erzeugt. Die Kapazität dieser Betriebe beträgt 323.977 gehaltene Hühner. Aus den erzeugten Bruteiern schlüpfen in nachgelagerten Brütereien die zukünftigen Masthähnchen, die später geschlachtet und als Lebensmittel vermarktet werden. Zu einem gewissen Teil werden die Bruteier aus dem Landkreis Oldenburg direkt in andere Mitgliedstaaten der EU (vor allem in die Niederlande) gehandelt. In jedem Fall werden dafür von Amtstierärzten bescheinigte Veterinärzertifikate benötigt und nach Überprüfung und Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen ausgestellt.

Auch Puteneintagsküken und aufgezogene Jungputen werden aus dem Landkreis Oldenburg in Länder wie Polen, Österreich, Dänemark, Niederlande oder Tschechien exportiert. Immer sind auch hier die tierseuchenrechtlichen Garantien zu bescheinigen, die für den Handel innerhalb der EU vorgegeben werden. Puteneintagsküken verlassen den Landkreis am Tag ihres Schlupfes. Aufgezogene Jungputen werden in spezialisierten Aufzuchtbetrieben ca. 4 Wochen gehalten und dann an Mastbetriebe zur Endmast verkauft.

Für die Zulassung zum Handel innerhalb der EU bedarf es für jeden dieser Betriebe der amtstierärztlichen Überprüfung. Wurde die Zulassung erteilt, müssen die Betriebe für die weitere Aufrechterhaltung ihrer EU-Handelszulassung bestimmte Gesundheitsprogramme für ihren Bereich erfüllen. Zu diesem Zweck gilt es amtlicherseits nachzuhalten, ob für die Ausstellung der tierseuchenrechtlichen Zertifikate alle Voraussetzungen vorliegen. Es erfolgt die Anforderung und Auswertung der Daten zu den Impf- und / oder Gesundheitskontrollprogrammen. Dabei gilt es zudem für jedes Drittland die jeweils sehr unterschiedlichen tierseuchenrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Erst danach können Veterinärzertifikate ausgestellt werden. Im Einzelfall kommt es durchaus vor, dass die Anforderungen nicht alle vorliegen und die Ausstellung einer Bescheinigung nicht erfolgen kann oder verschoben werden muss, bis alle Nachweise vorliegen.

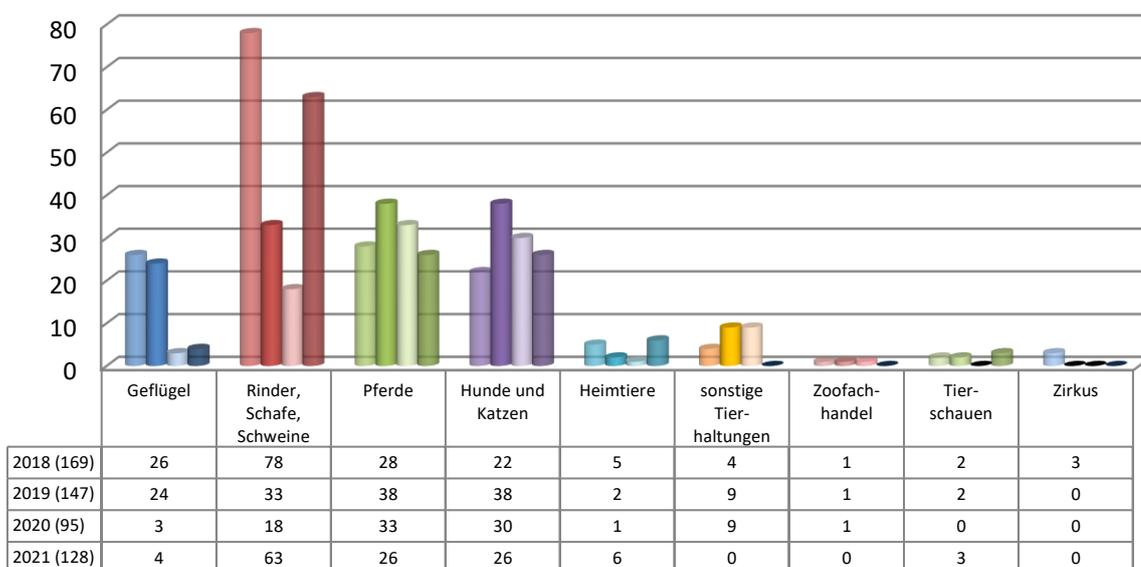
Art der Produkte oder Tierart	Anzahl Produkte oder Tiere für die Veterinärzertifikate erstellt wurden			Anzahl ausgestellter Veterinärzertifikate		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Bruteier	17.772.900	32.038.580	25.988.500	382	433	341
Puteneintagsküken	3.029.420	2.279.399	2.497.318	267	190	229
Jungputen	273.021	114.150	107.100	30	19	15
Schlachthähnchen	8.660.359	6.535.556	5.871.800	1.440	1.091	919

Darüber hinaus werden für eine große Anzahl Rinder amtstierärztliche Zertifikate zu anzeige- oder meldepflichtigen Rinderkrankheiten von Zucht- und Handelsorganisationen nachgefragt, die in sogenannten Vorlaufzertifikaten für den Export bescheinigt werden müssen. Diese Art von Zertifikaten werden wie der Name schon sagt im Vorfeld angefragt und ausgestellt und haben nichts mit der eigentlichen Abfertigung von Tieren zum Export zu tun. Deshalb beinhalten diese keine tierschutzrechtlichen sondern ausschließlich tierseuchenrechtliche Fragestellungen. Endabfertigungen zum Export von Rindern in Drittländer sind aus dem Landkreis Oldenburg bereits seit mehreren Jahren nicht mehr durchgeführt worden.

Im Jahr 2021 wurden coronabedingt weniger Vorlaufzertifikate ausgestellt. Aufgrund der Gebührenhöhe ist von der Erstellung von ca. 1.300 solcher Vorlaufzertifikate auszugehen. Da die Abrechnung immer unterschiedlich je nach Anzahl Rinder und Betriebe erfolgt und dazu nur mit viel Aufwand Zahlen im Nachhinein ermittelt werden können, wurde von einer genauen Ermittlung für den vorliegenden Bericht abgesehen.

7. Tierschutz

7.1 Tierschutzkontrollen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen



	2021	2020	2019	2018
Tierschutzrechtliche Verfügungen	22	29	28	34
Kostenbescheide	42	44	29	21
Klagen gegen Bescheide	4	13	6	3
Bußgeldverfahren	34	41	20	23
- eingestellt	9	12	2	7
- Verwarngeld	5	2	1	1
- Bußgeld	20	13	15	8
Strafanzeigen	3	1	1	2
Tierhaltungs- und Betreuungsverbote	3	2	2	2

7.2 Erlaubnisse nach § 11 Tierschutzgesetz

§ 11 Anträge	2021	2020	2019	2018
Gesamt	22	23	26	18
Genehmigte	17	19	20	15
Abgelehnt	2	2	3	2
Noch ausstehend	3	2	3	1
Erlaubnisse nach § 11 im Landkreis	131	114	88	70

7.3 Beteiligungen bei Neu- und Umbauten von Tierhaltungen und Stallbauten

Baustellungen	2021	2020	2019	2018
Rinderställe	21	30		
Schweineställe	8	7		
Pferdehaltungen	16	18		
Geflügelställe	16	16		
Schafe- /Ziegenhaltungen	2			
Hundehaltungen	2			
Sonstige				
gesamt	65	71	75	88

7.4 Transportkontrollen

Tierart	Anzahl Transporte (nicht Transportfahrzeuge)				Anzahl transportierter Tiere			
	2021	2020	2019	2018	2021	2020	2019	2018
Rinder	2	2	4	8	25	167	202	760
Pferde	75	56	106	102	285	164	467	314
Schweine	-	-	-	4	-	-	-	2.860
sonstige	12	13	9	11	3 Hunde 49 Alpakas 84 Falken	4 Hunde, 39 Alpakas , 67 Falken	2 Hunde, 20 Alpaka s, 82 Falken	3 Hunde 11 Alpakas 52 Falken
Summe	89	71	119	125	446	441	773	4.000

7.5 Beurteilungen im Rahmen des NHundG

	2021	2020	2019	2018
Beurteilungen nach § 17 NHundG	12	16	16	13

7.6 Sonstiges

	2021	2020	2019	2018
veterinärfachliche Stellungnahmen für andere Behörden	19	4	3	11

7.7 Umsetzung des nationalen Aktionsplans zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen

Im Februar 2018 hat die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit DG(SANTE) der Europäischen Kommission in Deutschland ein Audit zur „Bewertung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens von Schwänzen bei Schweinen“ durchgeführt. Das Audit ergab, dass die Strategien der Bundes- und Länderbehörden zur Reduzierung des Schwanzbeißens und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens von Schwänzen bei Schweinen zu keinen konkreten Ergebnissen geführt haben und in Deutschland nach wie vor routinemäßig Schwänze kupiert werden, obwohl beträchtliche Summen für die Forschung aufgewendet und die jeweiligen Ergebnisse weiterverbreitet wurden.

Daraufhin wurde in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Wirtschaftsbeteiligten ein Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen erarbeitet, in der Agrarministerkonferenz am 28.9.2018 beschlossen und am 17.10.2018 an die Europäische Kommission übermittelt. Ziel des Aktionsplans ist auch, Rechtssicherheit für die Schweine haltenden Betriebe und die für die Überwachung zuständigen Behörden zu gewährleisten. Der Aktionsplan sieht eine sofortige Umsetzung durch die Schweine haltenden Betriebe auf allen Produktionsstufen vor. Dafür haben Tierhalterinnen und Tierhalter, die die Schwänze ihrer Schweine kupieren und/oder die kupierte Tiere einstellen, ab dem 1.7.2019 eine Tierhalter-Erklärung mit den dafür zusätzlich erforderlichen Dokumentationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens vorzuhalten. Grundlage für die Erstellung der Tierhaltererklärung ist eine im Betrieb durchzuführende Risikoanalyse. Damit sollen betriebsindividuelle Risikofaktoren und/oder Schwachstellen ermittelt und sodann gezielt abgestellt werden.

Schweine sind in der Regel in Haltungseinrichtungen untergebracht, aus denen sie nicht entweichen können. Stellen sich in der Haltung Mängel ein, wie z.B. Zugluft, zu hohe Temperaturen, Wassermangel, Hunger, können die Tiere diesen nicht entkommen. Dies bereitet den Schweinen Stress, auf den sie mit Schwanzbeißen reagieren.

Des Weiteren gibt es Faktoren, wie z.B. Mykotoxinbelastung, Hitzestress, Wassermangel, Infektionen, als deren Folge Entzündungen im Körper der Tiere entstehen, die dazu führen, dass die Schwänze und Ohren absterben.

Ziel ist es, die Mängel in Haltungsbedingungen, Versorgung und Gesundheit der Schweine zu erkennen und abzustellen.

Dieses ist durch das Veterinäramt in den Betrieben zu kontrollieren.

Dazu wurde eine Tierarzt-Stelle im Veterinäramt geschaffen, die mit deutlich zeitlicher Verzögerung erst zum 01.07.2021 besetzt werden konnte.

Insgesamt waren Ende des Jahres 461 schweinehaltende Betriebe in der Auswertung. Davon haben 356 Betriebe mindestens eine Tierhaltererklärung eingereicht. 52 Betriebe haben, trotz wiederholter Aufforderung, keine Rückmeldung gegeben, ob sie intakte Schweine oder Schweine mit abgeschnittenen Schwänzen halten. 53 Betriebe halten Schweine mit Ringelschwanz.

Von den 356 Betrieben mit Tierhaltererklärung, wurden 47 Betriebe angeschrieben und aufgefordert einen Maßnahmenplan vorzulegen, da sie in den vergangenen 2 Jahren immer noch erhebliche Probleme mit Schwanz-/Ohrverletzungen hatten. 46 Betriebe haben den Maßnahmenplan erstellt und eingereicht. Ein Betrieb gab an, die Schweinehaltung einzustellen.

In 2021 wurden 6 schweinehaltende Betriebe kontrolliert. Die erste Kontrolle fand am 20.07.2021 statt.

Darunter waren zwei Ferkelerzeuger, ein reiner Aufzuchtbetrieb, ein Ferkelerzeuger mit Aufzucht, ein geschlossenes System (Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht und Mast) und ein reiner Mäster.

Es wurden bei allen Betrieben Abweichungen bei den rechtlichen Mindestanforderungen gefunden.

Mit allen kontrollierten Betrieben wurden vor Ort Hintergrund und Auswirkungen des Nationalen AP Kupierverzicht besprochen. Insbesondere wurde der Nachweis der Unerlässlichkeit durch die Risikoanalyse, die Grundlage für die Tierhaltererklärung ist, erklärt. Den Betrieben wurde zur Wahl gestellt, ob sie die erforderlichen Maßnahmen freiwillig umsetzen oder hierfür eine behördliche Anordnung, die mit weiteren Kosten verbunden ist, erlassen werden muss. Alle Betriebe erklärten ihre freiwillige Mitarbeit.

Nach der Kontrollen erfolgte eine dezidierte Auswertung durch die Behörde.

Die Auswertung, die abzustellenden Mängel nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die Durchführung der Risikoanalyse sowie die nötigen Optimierungsmaßnahmen im Rahmen des Nationalen AP Kupierverzicht wurden den Betrieben abschließend schriftlich unter Fristnennung mitgeteilt. Alle Betriebe wurden zudem darüber informiert, dass gegen sie eine förmliche Anordnung verfügt wird, sollten sie die im Rahmen der Kontrolle festgestellten Mängel nicht bzw. nicht fristgerecht beseitigen.

Lediglich einer der 6 Betriebe hat bereits selbsttätig so viele Verbesserungen an seinen Haltungsbedingungen, der Versorgung und Gesundheit der Schweine vorgenommen, dass er bald vollständig auf das Kürzen der Schwänze verzichten kann.

Folgende Punkte erschweren die Durchsetzung der im Aktionsplan festgelegten Vorgaben:

- Einem Großteil der Schweinehalter ist nicht bewusst, dass die Tierhaltererklärung der Nachweis der Unerlässlichkeit ist. Für sie ist es „das Papier“, das die Behörde haben möchte.
- Nicht alle Schweinehalter reichen die Unterlagen selbstständig und fristgerecht ein. Das führt zu wiederholtem Anschreiben und Hinterhertelefonieren, was sehr zeitaufwändig ist.
- Nahezu alle Schweinehalter, die kupierte Schweine halten, sind sich über die Rechtsfolge einer nicht nachgewiesenen Unerlässlichkeit nicht im Klaren.
- Risikoanalysen werden unvollständig, unplausibel und/oder falsch durchgeführt. Dies ist teils am Schreibtisch feststellbar, teils aber auch erst im Stall.

Derzeit befindet sich der Aktionsplan national in der Evaluierungsphase, um festzustellen, ob er wirksam ist.